



Gesuch um Erteilung eines Tagesausweises (Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Name und Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatstaat:

Adresse:

Fahrzeugart:

Marke/Typ:

Fahrgestell-Nr.:

Stamm-Nr.:

Gültig für

☐ 24☐ 48☐ 72☐ 96 Std.

Von den Bedingungen zum Tagesausweis habe ich Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift:

Für allfällige Depotrückerstattungen: IBAN

Bitte leer lassen:

Kontrollschild-Nr.:

Depot CHF:

erledigt durch:

Bemerkungen:



Bedingungen zum Tagesausweis

- Gemäss Art. 29 des Strassen-Verkehrs-Gesetzes (SVG) und Artikel 57 der Verkehrsregeln-Verordnung (VRV) dürfen nur Fahrzeuge in Verkehr gesetzt werden, wenn deren Betriebssicherheit und Verkehrstüchtigkeit gewährleistet ist. Bei Fahrzeugen, deren letzte Vorführung mehr als 6 Monate über die ordentliche Vorführ-Periodizität zurückliegt, verlangen wir eine Bestätigung über die Betriebssicherheit eines Fahrzeuges, welche nur von einer Garage mit Selbstabnahmeberechtigung ausgefüllt und unterschrieben sein darf. Fahrzeuge mit jährlicher Prüfperiodizität haben diese Betriebssicherheitsbestätigung bereits nach Überschreiten der Prüfperiodizität einzureichen.
- Ein Fahrzeug, das mit einem solchen Ausweis versehen ist, darf nur für unentgeltliche Fahrten verwendet und nicht vermietet werden; es dürfen sich höchstens 8 Personen nebst dem Fahrzeugführer im Fahrzeug befinden.
- Tagesausweise dürfen nicht verwendet werden für
 - den Transport gefährlicher Güter, wofür nach Art. 12 der Verkehrs-Versicherungs-Verordnung (VVV) eine erhöhte Mindestversicherung erforderlich ist.
 - für Sachentransporte mit schweren Motorfahrzeugen oder mit Anhängern, deren Gesamtgewicht mehr als 3500 kg beträgt, ausser für Transporte nach Art. 24, Abs. 4a und 4b, sowie Abs. 5, VVV
- Die Garantiesumme der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsdeckung ist auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme begrenzt. Versicherungsdeckung besteht nur während der Gültigkeitsdauer des Fahrzeugausweises. Wer ein Motorfahrzeug führt, für das die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht, macht sich strafbar (Art. 96, SVG).
- Die mit dem Tagesausweis abgegebenen Kontrollschilder sind unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises bei uns am Schalter oder auf einem Polizeiposten im Kanton Basel-Stadt abzugeben oder per A-Post an die Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Basel-Stadt zuzustellen. Nicht rechtzeitig abgegebene Schilder müssen polizeilich eingezogen werden und wird gemäss Art. 60 VVV mit Busse bestraft. Für die Anordnung des Schildereinzugs wird eine Umtriebsgebühr berechnet.
- Werden Kontrollschilder nach Ablauf der Gültigkeit nicht rechtzeitig zurückgegeben, sind für jeden weiteren Tag (angebrochene Tage zählen als ganze Tage) die Versicherungsprämien und allfällige Gebühren zu entrichten.
- Fahrzeughalterinnen und -halter, welche die mit dem Tagesausweis verbundenen Bedingungen nicht beachten, können vom weiteren Bezug solcher Ausweise ausgeschlossen werden.
- Für den Export von Fahrzeugen sind provisorische Export-Kontrollschilder zu lösen (Art. 16-19, VVV).